

«INTERESSENABWÄGUNG»

« PESÉE DES INTÉRÊTS »

Prof. Dr. Bernhard Rütsche

Zwischen Rationalität und Werturteil: Begriff und Methodik der Interessenabwägung

Thesen

1. Die Interessenabwägung ist eine **Grundoperation der Rechtsanwendung**. Es handelt sich um ein *evaluatives (bewertendes) Verfahren* zur Lösung von Interessenkonflikten. Davon abzugrenzen sind die hermeneutischen (verstehenden) Methoden wie die Auslegung von Rechtstexten, die klassifikatorischen (zuordnenden) Methoden, zu denen die Subsumtion von Sachverhalten unter Rechtsnormen gehört, sowie die komparativen (vergleichenden) Schlüsse, wie sie etwa im Rahmen von Analogien stattfinden.
2. Als Entscheidungsinstrument bilden Interessenabwägungen das Gegenstück zu regelbasiertem Entscheiden: Während Regeln mit ihrer konditionalen Logik das Verhalten der Rechtsadressaten in einzelallübergreifender Weise steuern, entziehen sich Abwägungen der Regel, um den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden. Abwägungen stehen damit im Dienst der *Einzelfallgerechtigkeit*. Das führt zu einem tiefgreifenden **Spannungsverhältnis mit dem Gesetzmässigkeitsprinzip** und den mit ihm verbundenen Prinzipien der Gewaltenteilung, Rechtsgleichheit, Rechtsicherheit und Demokratie.
3. Die rechtsstaatliche Legitimität von Interessenabwägungen setzt voraus, dass diese im Sinne einer **juristischen Methode** auf einem rational nachvollziehbaren und überprüfbaren Vorgehen beruhen, welches den Einzelfall transzendiert und als Entscheidungsmuster systematisch zur Anwendung gelangen kann (*formelle Rationalität*). Juristische Abwägungen vermögen diesen Voraussetzungen zu genügen: Das Abwägen ist ein strukturierter Prozess, der sich an rechtlich anerkannten Massstäben, namentlich an den Grundrechten und öffentlichen Interessen, orientiert. Hinzu kommen substantielle normative Wegweiser in Gestalt von richterrechtlichen oder gesetzlichen Abwägungsgesichtspunkten.
4. Eine Rechtskontrolle von Abwägungsentscheiden durch **Gerichte** ist nur möglich, wenn die Entscheide auch inhaltlich mit intersubjektiver Anerkennung rechnen können (*materielle Rationalität*). Das schweizerische Verfassungsrecht geht von der Gleichwertigkeit der verfassungsrechtlich anerkannten Rechtsgüter (Grundrechte und öffentliche Interessen) aus. Insoweit besteht ein einheitlicher Gewichtungsmassstab. Dennoch bleiben die Feinheiten der Gewichtung und Bewertung der Interessen im Bereich des Subjektiven. Werden die Gewichtungen aber nach einer groben – zum Beispiel dreistufigen – Skala durchgeführt, haben sie durchaus Aussicht auf intersubjektive Anerkennung. Insoweit lässt sich *rechtlich* beurteilen, ob zwischen konfligierenden Interessen ein klares Missverhältnis (Unverhältnismässigkeit) oder gar krasses Missverhältnis (Willkür) besteht.
5. Das Dilemma zwischen Gesetzmässigkeitsprinzip und Einzelfallgerechtigkeit stellt sich auch für den **Gesetzgeber**. Soll er strikte Regelungen erlassen oder vielmehr Abwägungsvorbehalte zugunsten der rechtsanwendenden Behörden in die Gesetze einbauen? Die Antwort hängt davon ab, welche Bedeutung das Gesetzmässigkeitsprinzip für den jeweiligen Regelungsgegenstand hat. So sind namentlich Tatbestände, die Strafen, Verwaltungssanktionen, Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben begründen, *abwägungsfest* auszugestalten. Abwägungsfeste Regelungen des Gesetzgebers sollten ihrerseits von Gerichten grundsätzlich nicht aufgeweicht werden. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen eine zwingend ausgestaltete Rechtsnorm in Einzelfällen zu unzumutbaren Grundrechtseingriffen führt.